

Die Gemeinde Emmerting erläßt auf Grund Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und 22 Kostengesetz (KG) folgende

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Emmerting (Kostensatzung)

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Emmerting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Grundsätze der Kostenerhebung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 € bis 25.000 € erhoben.

- (2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlungen (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Geldgebühren kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen, Betrag ergeben.

§ 3

Erhebung von Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben:

1. Die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen.
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für die Einschreibe- und Nachnahmeverfahren;

wird durch Bedienstete der Gemeinde Emmerting förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.

3. Die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachung entstehen.
 4. Die Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen.
 5. Die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Weitere Rechtsvorschriften

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- Artikel 2: über den Kostenschuldner
- Artikel 3: über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen
- Artikel 4: über die Gebührenfreiheit bestimmter Schuldner
- Artikel 5: Abs. 1 über die Auslagen (bei Gebührenfreiheit)
- Artikel 8: über die Rahmengebühr
- Artikel 9: über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und

Schuldnern

- Artikel 10: über die Gebühren bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
- Artikel 11: über die Gebühren im Rechtsbehelfsverfahren
- Artikel 13: Abs. 2 und 3 über die Erhebung von Auslagen in besonderen Fällen
- Artikel 14: über die Fälligkeit der Kosten
- Artikel 15: über den Kostenvorschuß, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme
- Artikel 16: Abs. 1 über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen
- Artikel 17: über das Erlöschen des Kostenanspruches
- Artikel 18: über die Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung
- Artikel 19: über die Kosten mutwillig veranlaßter Amtshandlungen
- Artikel 20: über die Anfechtung der Kostenentscheidungen

§ 5

Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Verwaltungskosten sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 25.02.1985 außer Kraft.

Emmerting, den 11.12.2001

-Gemeinde Emmerting-


Maier

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Emmerting hat in seiner Sitzung am 09.10.2001 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Emmerting beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 12.12.2001 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 12.12.2001 angeheftet und am 27.12.2001 wieder abgenommen.

Emmerting, den 09.01.2002

-Gemeinde Emmerting-


Maier

1. Bürgermeister

